

Bebauungsplan 1632 „Kücksberg“

(Stadt Bremen, Stadtteil Vegesack-Grohn)

Umweltuntersuchungen 2025 und Artenschutzfachbeitrag in Bezug auf die Schutzgüter Brutvögel, Fledermäuse und Habitatbäume



Hochgewachsene Gehölzwand an der östlichen Hanggrenze des Untersuchungsgebietes (04.06.2025)

Auftraggeber:



DIE SENATORIN FÜR BAU, MOBILITÄT UND STADTENTWICKLUNG

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

FB02 Stadtplanung, Bauordnung Nord (Bauamt Bremen-Nord)

Gerhard-Rohlfs-Str. 62, 28757 Bremen

Bearbeitung:

ökologis

Ökologis – Umweltanalyse + Landschaftsplanung GmbH

Am Wall 174, 28195 Bremen, Tel. 0421-74601, info@oekologis.de
(N. Nanz, J. Scheffing, N. Dresing und A. Schoppenhorst)

Ort, Datum: Bremen, 17.10.2025

INHALT

1 Anlass der Untersuchungen und Aufgabenstellung	2
2 Rechtliche Grundlagen.....	4
3 Vorgehensweise	5
4 Wirkfaktoren und Wirkraum des Vorhabens.....	6
5 Erhebungsmethoden.....	6
5.1 Brutvogelkartierung	6
5.2 Fledermauserfassung.....	7
5.3 Baumkontrolle.....	8
6 Ergebnisse	9
6.1 Ergebnisse Brutvögel	9
6.2 Ergebnisse Fledermäuse	11
6.3 Ergebnisse zu weiteren Arten	13
6.4 Ergebnis der Habitatbaum-Erfassung	14
7 Schlussfolgerungen in Bezug auf die bauliche Erschließung des Projektgebietes	19
7.1 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
7.2 Betroffenheit und artenschutzrechtliche Beurteilung	19
7.3 Übersicht der möglichen Auswirkungen	22
8 Im Text zitierte und/oder verwendete Quellen	22

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Bebauungsplan-Gebiet 1632 „Kücksberg“ als Untersuchungsgebiet	3
Abb. 2: Luftbildansicht des Projektgebietes.....	3
Abb. 3: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (nach KIEL 2018).....	5

TABELLEN

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet Kücksberg in 2025 ermittelte Brutvogelbestände	9
Tab. 2: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Kücksberg in 2025	12
Tab. 3: Auflistung der im Untersuchungsgebiet Kücksberg erfassten Bäume	17

KARTENANHANG

Karte 1 (A3): Bebauungsplan 1632 „Kücksberg“ (Bremen Vegesack-Grohn) – Artenschutz-Kartierung 2025: Brutvögel, Fledermäuse

Karte 2 (A3): Bebauungsplan 1632 „Kücksberg“ (Bremen Vegesack-Grohn) – Analyse des Baumbestandes bzgl. des Artenschutz-Potenzials und Baumschutzes

1 Anlass der Untersuchungen und Aufgabenstellung

Auf dem ca. 1 ha großen BPlan-Gebiet am Kücksberg im Stadtteil Bremen Vegesack, Ortsteil Grohn (s. Abb. 1 und 2), ist eine Nachverdichtung von Wohnbebauung geplant. Neben den bereits bestehenden Wohnhäusern entlang der Hermann-Fortmann-Straße 5-13 besteht das Untersuchungsgebiet (UG) aus in Teilen baumbestandenen Gärten. Im Zuge eines möglichen Wohngebäude-Erweiterungs- und Ausbauvorhabens würde dieser Bereich oder ein Teil davon überplant und baulich beansprucht werden, was mit Baumfällungen und Artenschutzkonflikten einhergehen könnte. Sofern sich innerhalb der recht störungsexponierten, aber auch strukturreichen Gehölzfläche z.B. ältere Baumbestände mit Quartieren bzw. Bruthöhlen geschützter Fledermaus- und Brutvogelarten befinden, wäre eine Erschließung mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verbunden. So gibt es neben den im BNatSchG in § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Tötungs- und Störungsverbots von wildlebenden Tieren, die sich vielfach bereits durch Einhaltung des Sommerfällverbotes bei Bäumen und durch einfache Bauzeitenregelungen vermeiden lassen, auch das Beschädigungsverbot für bestimmte Lebensstätten wildlebender Tiere (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3). Dies betrifft v.a. mehrjährig und dauerhaft nutzbare Quartiere, Bruthöhlen und Bruthorste. Anders als bei Tieren, deren Lebensstätten nur für die Dauer einer Fortpflanzungsperiode angelegt werden und danach keine Bedeutung mehr haben (z.B. das Nest einer Amsel), kann die Zerstörung von „Dauerlebensstätten“ zum nachhaltigen Verlust der betreffenden Tierart in einem Gebiet führen.

Zur Aufklärung dieser Situation wurde seitens der Auftraggeberin Anfang 2025 eine Bestandsaufnahme der wichtigsten ökologischen Grundlagen beauftragt. Diese sollte dafür geeignet sein, die zu erwartenden Bestandsverluste artenschutzfachlich und -rechtlich bemessen sowie ggf. notwendige Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sinnvoll herleiten zu können. Das konkrete Untersuchungsprogramm wurde in Abstimmung mit dem Bauamt Bremen-Nord und nach Vorgaben der Naturschutzbehörde wie folgt festgelegt:

- Kartierung der Brutvögel (alle Rote Liste-Arten, streng geschützte Arten, europäisch besonders relevante Arten und höhlenbrütende Arten),
- Kartierung der Fledermäuse und hier v.a. die Sondierung von Wochenstuben oder anderen Quartievorkommen,
- Erfassung der Bäume mit Quartierpotenzial für geschützte Fledermäuse oder geschützte höhlenbrütende Vögel (als potenzielle Habitatbäume),

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gehen aus den nachfolgenden Übersichtskarten in den Abb. 1 und 2 hervor.

Eine Beschreibung oder gar Detailplanung der künftigen Bebauung liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, insofern gehörte z.B. eine genaue Betroffenheitsanalyse nicht zu den Aufgaben dieser Untersuchung. Vielmehr sollte diese Basis-Untersuchung dazu dienen, das Wohngebäude-Ausbauvorhaben auf möglichst bestandsschonende und naturverträgliche Weise anzugehen, damit z.B. wichtige Einzelbäume und daran gebundene Tierarten erhalten bleiben und in die Planung integriert werden können.

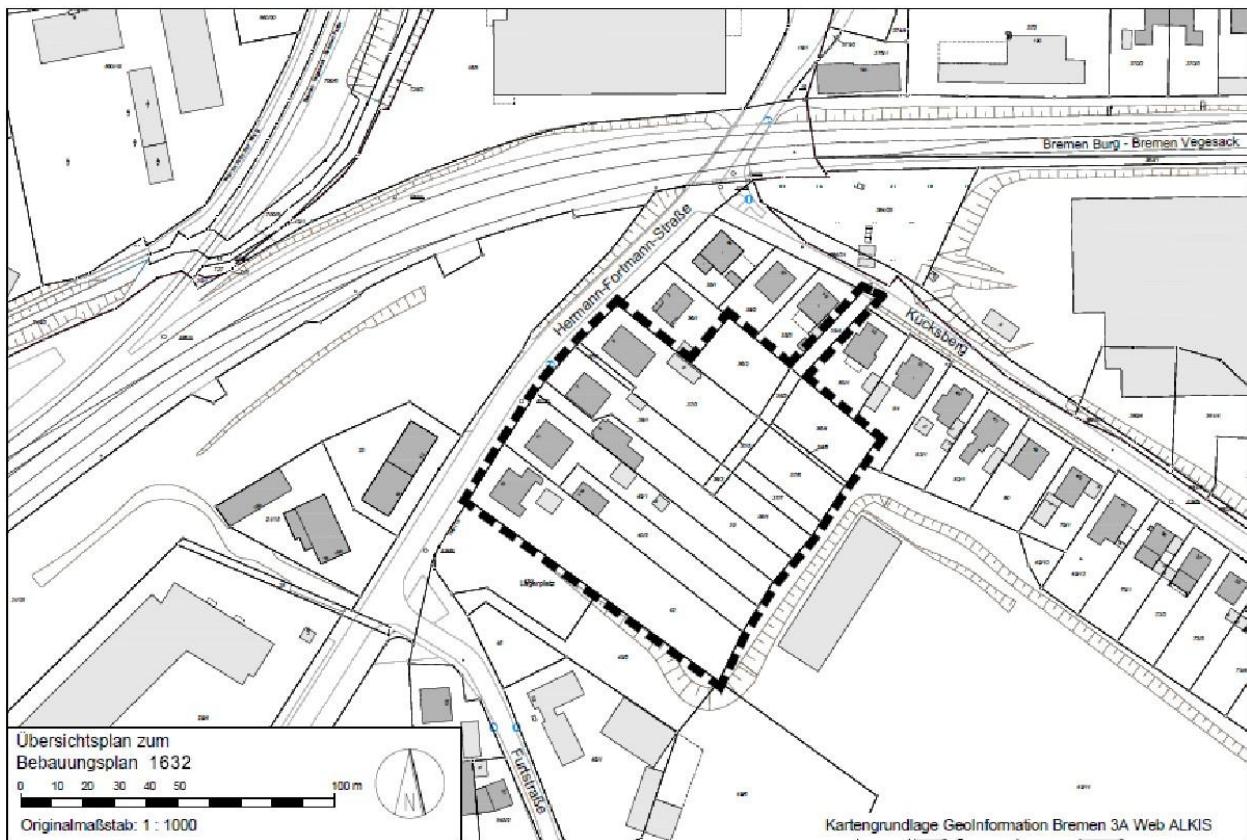


Abb. 1: Bebauungsplan-Gebiet 1632 „Kücksberg“ als Untersuchungsgebiet

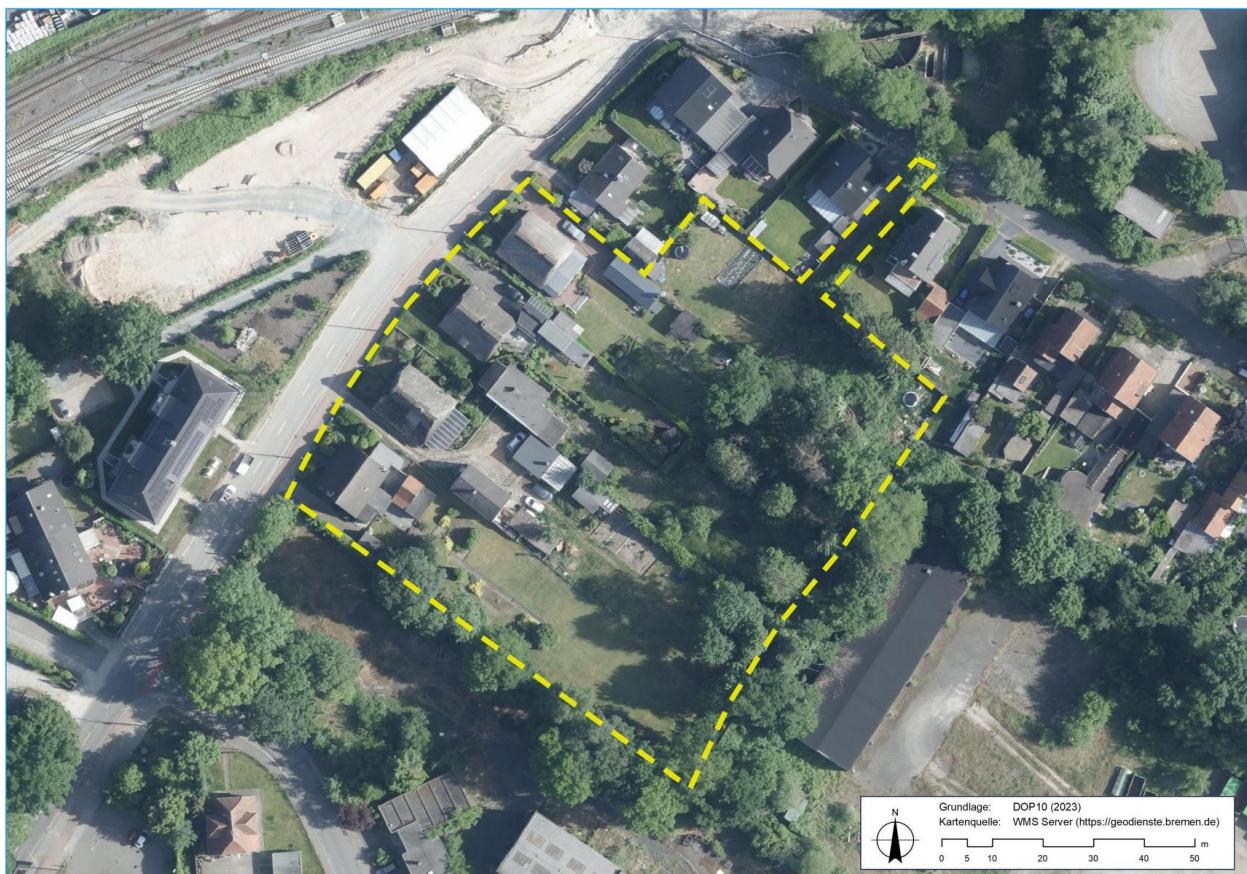


Abb. 2: Luftbildansicht des Projektgebietes

2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Außerdem besagt § 44 Absatz 5 BNatSchG, dass das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG) abzuwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Maßnahmen einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. ist und bleibt bei FFH-Anhang IV-Arten günstig.

Der Prüfumfang des vorliegenden Gutachtens beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die nach europäischem Recht geschützten Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind gemäß § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Absatz 6 BNatSchG gelten die Verbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. Kartierarbeiten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens).

3 Vorgehensweise

Zunächst erfolgte eine Vorprüfung, ob gegebenenfalls vorkommende und potenziell betroffene geschützte Arten von dem beabsichtigten Vorhaben aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) aufgrund allgemeiner Plausibilitätsüberlegungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (vgl. Abb. 3).

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der prüfrelevanten Arten und ihrer Lebensräume. Auf dieser Grundlage werden ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) geprüft und ggf. Vermeidungs-, Minderungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) formuliert.

Sofern trotz Maßnahmen gegen ein Zugriffsverbot verstößen wird, wäre ein Ausnahmeverfahren durchzuführen, bei dem sich das Vorhaben nur dann als zulässig erweist, wenn alle drei Ausnahmegründe gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Nachfolgendes Schema (Abb. 3) veranschaulicht die beschriebenen Prüfschritte und deren Abläufe.

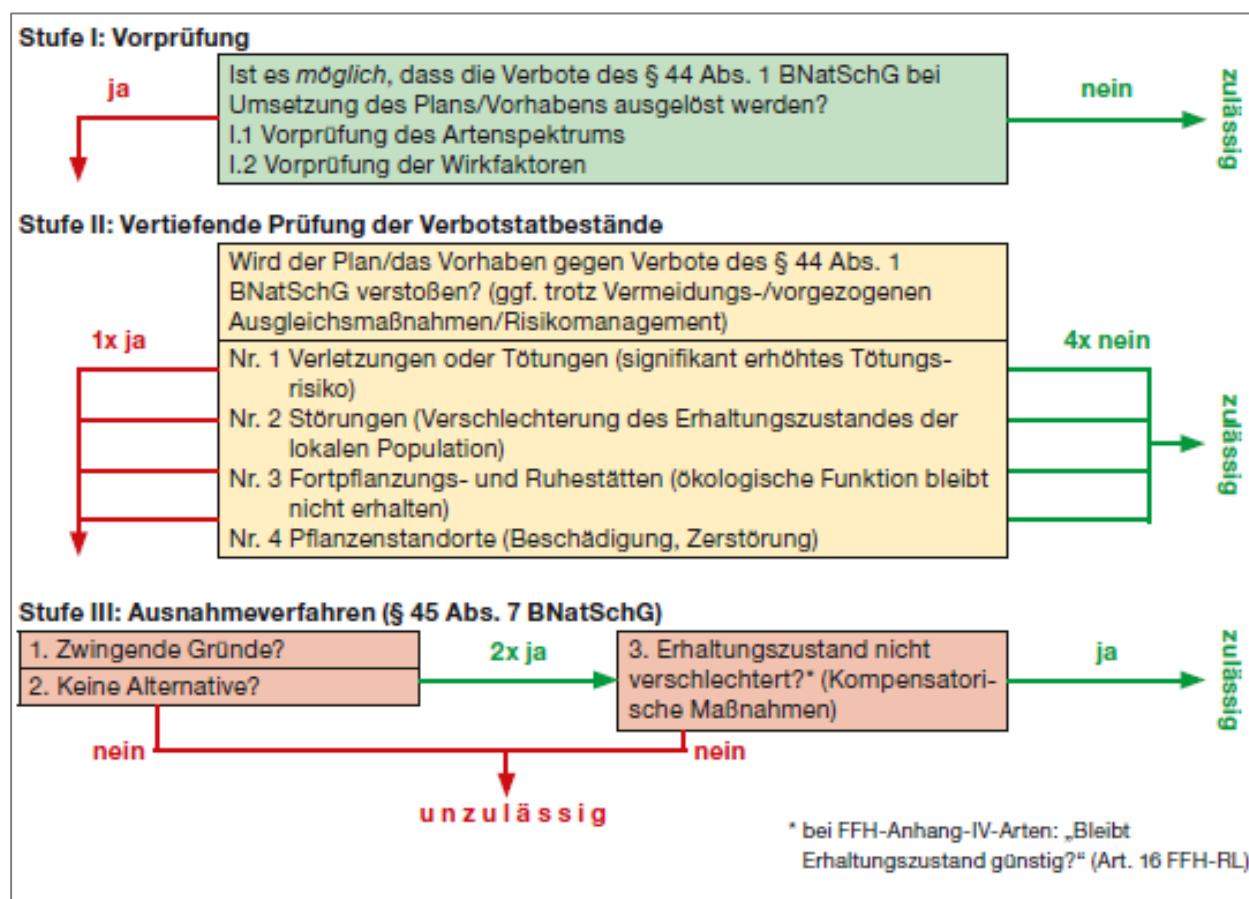


Abb. 3: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (nach KIEL 2018)

4 Wirkfaktoren und Wirkraum des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl die direkt durch das Vorhaben beanspruchte Eingriffsfläche als auch Lebensräume, die durch andere Wirkpfade wie bspw. Licht, Lärm und Nährstoffeintrag über die Vorhabengrenzen hinaus beeinträchtigt werden können.

Folgende Wirkfaktoren sind durch Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

- Neuerrichtung von großen, baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- eventueller Abbruch alter Gebäude,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation,
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten,
- Tierfallen (Schächte, Schachtdeckel, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)

Der Wirkraum ist mit dem Untersuchungsgebiet nahezu identisch. Im Nordosten ist die Fläche durch die Straße Kücksberg bzw. die dortige Wohnbebauung mit ihren zugehörigen Gärten begrenzt. Im Nordwesten bildet die Hermann-Fortmann-Straße die Trennlinie. In beiden Bereichen befinden sich Gärten und Wohnbebauung (mit einer hiervon ausgehenden Vorbelastung). Die Grenzen im Südwesten und Südosten sind durch eine Baumreihe bzw. einen Baumbestand gekennzeichnet. Anzunehmen ist, dass hier auf Ebene einiger Vogelarten gewisse Verbindungen und Austauschbeziehungen bestehen, so dass der Wirkraum etwas weiter zu fassen ist und bei der Kartierung des Schutzwertes Brutvögel die unmittelbare Umgebung mitbetrachtet wurde. Dies betrifft Randbesiedler oder Paare mit größeren Revieren, die auch die umliegenden Gärten nutzen.

Wie bei vielen Gehölzstandorten in der Stadt Bremen ist auch das Kücksberg-Gelände und dessen direkte Umgebung mit einer relativ großen Anzahl an jüngeren bis älteren Bäumen (insgesamt 65 Stück) ausgestattet. Die Bäume sind nicht amtlich eingemessen, d.h. für die weiteren Artenschutzkontrollen steht keine aktuelle digitale Datengrundlage zur Verfügung. Die in dieser Untersuchung erhobenen Daten stammen daher von eigenen Vermessungen an den jeweiligen Ortsterminen und wurden anhand eines Luftbildabgleichs zugeordnet (siehe Karte 2 im Anhang).

5 Erhebungsmethoden

5.1 Brutvogelkartierung

Parallel zur Habitatbaumkontrolle erfolgte im März ein erster Kartierdurchgang zur Erfassung der Brutvögel. Während sechs weiterer Kartierdurchgänge einschließlich 2 Spät-/Nachtkontrollen in der Phase von März bis Anfang Juli 2025 wurden die Flächen systematisch und in allen Teilen abgelaufen und dann auf visuell-akustische Weise nach Vogelarten mit Revierverhalten bzw. Brutvorkommen abgesucht. Hierbei kamen licht- bzw. vergrößerungsstarke Ferngläser (9 x

63 mm; 10 x 42 mm) und in Einzelfällen auch Klangattrappen für die Erfassung von dämmerungs- oder nachtaktiven Vogelarten (Eulen etc.) zum Einsatz. Der Geländeaufwand umfasst in Summe 32 Kartierstunden.

Die Eintragung der Feldbeobachtungen erfolgte auf geländefähigen Tablets auf der Basis von Luftbildern und topografischen Karten, wobei das GIS-gestützte Kartiersystem FaunaMAppEr, zur Anwendung kam. Dieses unterstützt auch die Revierdatenauswertungen, bei denen die artspezifischen zeitlichen Wertungsgrenzen zu berücksichtigen sind (siehe SÜDBECK et al. 2025).

Auf einer Verbreitungskarte (s. Anhang-Karte 1) sind letztlich alle mit Brutnachweis oder Brutverdacht festgestellten Vogelvorkommen punktförmig dargestellt (Brutplätze oder Reviermittelpunkte). Auch jene mit Brutverdacht dargestellten Punkte entsprechen im Regelfall einem Brutpaarvorkommen, bei dem der Brutbereich in räumlicher Hinsicht eng eingegrenzt, der Brutplatz selbst (Nest, Horst) aber nicht entdeckt wurde oder das Brutgeschehen nicht genau zu beobachten war.



Brutvogelbeobachtung in den frühen Morgenstunden (22.04.2025)

5.2 Fledermauserfassung

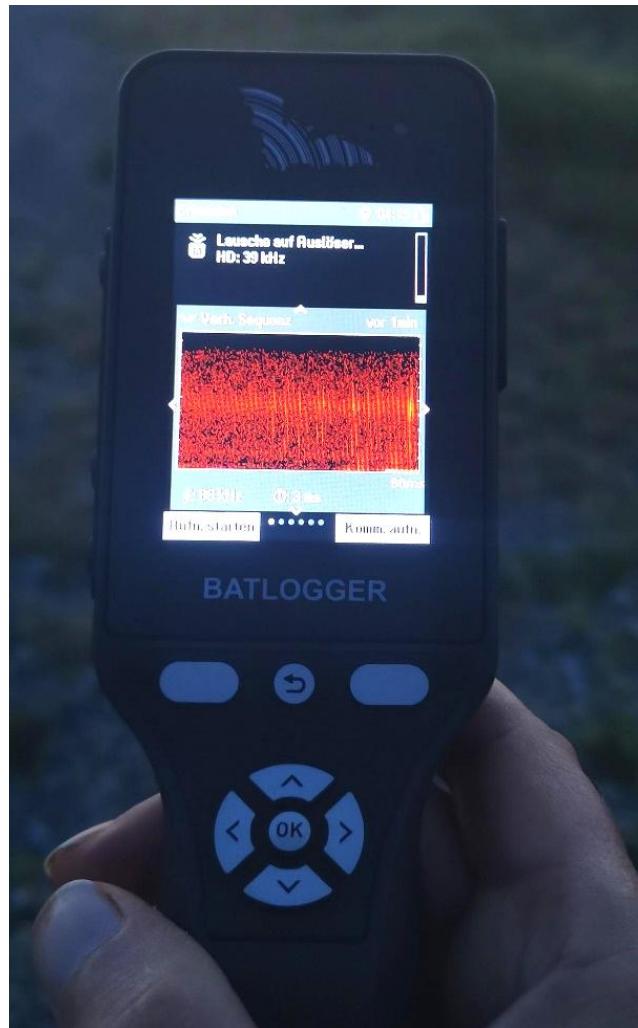
In den Monaten von Mai bis September 2025, d.h. in der Phase besiedelter und sich dann wieder auflösender Fortpflanzungsquartiere (Sommerwochenstuben) und der Herbstbalz, die bei einigen Arten stationär aus Quartieren heraus stattfindet, erfolgten an sieben wettergünstigen, d.h. trockenen, warmen und windstilleren Nächten, detektorgestützte Begehungen im Untersuchungsgebiet zur Erfassung des vorkommenden Artenspektrums und wichtiger Fledermaus-Habitate. Hierzu gehören neben den Quartieren auch wichtige Migrationsachsen (Flugstraßen)

und essenzielle Nahrungshabitate. Mithilfe sogenannter Horchboxen (Ultraschalldetektor mit Aufzeichnungssystem) wurden bei den insgesamt sieben Kontrollgängen auch zuvor identifizierte Höhlenbäume gezielt nach ausfliegenden (abends) oder einfliegenden (morgens) Tieren untersucht. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 zusammengestellt.

Neben einem Ultraschalldetektor des Typs Batlogger M2 und den genannten Horchboxen kamen bei den Kartierungen auch ein dämmerungsgeeignetes Fernglas und eine Wärmebildkamera zum Einsatz. Die Kartierarbeiten verteilten sich auf 7 Geländetermine mit summiert 42 Stunden.

5.3 Baumkontrolle

Im Rahmen der Habitatbaum-Erfassung fand am 11. März 2025 die erste Geländebegehung des ca. 1 ha umfassenden Untersuchungsgebietes zur artenschutzfachlichen Kartierung des Baumbestandes statt, um das Habitatpotential für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes aufzunehmen und einschätzen zu können. An diesem Termin nahm ein Zwei-Personen-Team die detaillierte Inspizierung des Baumbestandes vor, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht belaubt war und insofern ein genaues Absuchen des Baumholzes nach Höhlungen, Spalten, Rissen, Spechtlöchern usw. ermöglichte. Hierbei erfolgte eine Fokussierung auf Bäume mit Höhlungen bzw. „Dauerlebensstätten“ von Brutvögeln und/oder Fledermäusen, folglich nach allen Strukturen, die z.B. für quartierbesiedelnde Fledermausarten oder höhlenbrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Als Arbeitsgrundlage zur baumgenauen Erfassung standen Luftbildinformationen zur Verfügung (u.a. GeoPortal Bremen). Der Geländeaufwand umfasst in Summe 12 Kartierstunden.



Einsatz eines Batlogger-Detektors (Typ M2) zur Ortung und Bestimmung von Fledermäusen

6 Ergebnisse

6.1 Ergebnisse Brutvögel

Die Ergebnisse der in 2025 durchgeführten Brutvogelkartierung sind in Tab. 1 sowie im Karten- teil (Anhang-Karte 1) dargelegt. Aufgeführt sind dort jeweils auch die artspezifischen aktuellen Gefährdungskategorien aus den Roten Listen (für Deutschland in RYSLAVY et al. 2021, für Niedersachsen in KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), der gesetzliche Schutzstatus (BNatSchG) und der europäische Status (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und in dessen unmittelbarer Randzone ließen sich konkret 23 Brutvogelarten mit insgesamt 55 Revieren bzw. Brutpaaren dokumentieren.

Das ermittelte Spektrum beinhaltet 3 Vogelarten mit jeweils einem Brutpaar, die aufgrund ihrer Rote Liste-Kategorie, ihres strengen Schutzes und/oder ihres europäischen Stellenwertes (hier: Anhang I der VSR) als planungsrelevant einzuschätzen sind: Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Grünspecht. Der Gartenrotschwanz ist ein charakteristischer Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, nutzt also hauptsächlich bestehende Fäulnishöhlen in Bäumen. Grünspechte können selbst Höhlen anlegen. Die Gartengrasmücke brütet in Gehölzbeständen mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht.

Darüber hinaus fanden sich in den Baumbeständen des Projektgebietes 3 weitere typische Hölen- bzw. Halbhöhlenbrüter mit summiert 9 Brutpaaren (Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise). An den Gebäuden konnten darüber hinaus 2 weitere Arten mit insgesamt 4 Brutpaaren in Nischen oder Hohlräumen ermittelt werden (Haussperling, Dohle). Somit umfasst die Menge jener auf bestehende Hohlraumstrukturen angewiesenen Vögel 7 Arten mit 15 Paaren, was für ein nur 1 ha großes Areal als recht umfangreich einzuschätzen ist.

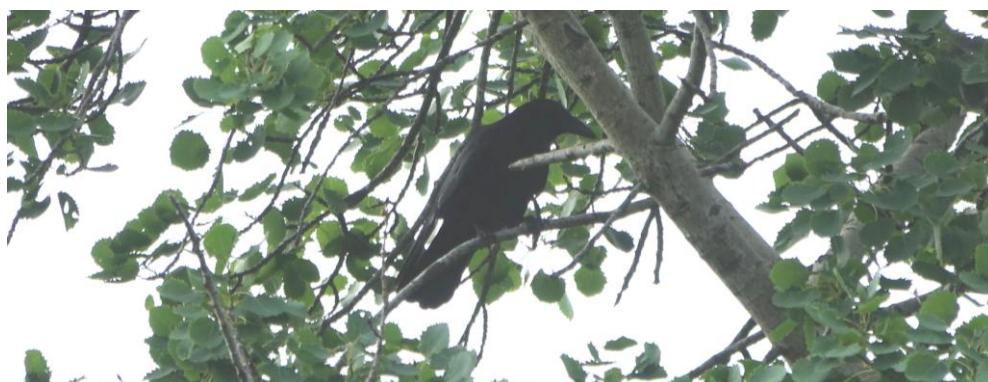
In der nachfolgenden Tabelle sind sporadische Nahrungsgäste oder überfliegende Tiere der Vollständigkeit halber ergänzt.

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet Kücksberg in 2025 ermittelte Brutvogelbestände

Erläuterungen zur Tabelle: Code = Artkürzel (s. Anhang-Karte 1). D = Gefährdungsgrad gemäß Rote Liste Deutschland (nach RYSLAVY et al. 2020) bzw. NB = Gefährdungsgrad gemäß Rote Liste Niedersachsen/Bremen (nach KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) mit 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste. AS = Artenschutz gemäß BNatSchG (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt). VSR = Status gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Anhang I). HB = Hölen- oder Halbhöhlenbrüter. UG = Untersuchungsgebiet.

Code	Brutvogelart	Gefährdung		Schutz		HB	Vorkommen	Bemerkung
		D	NB	AS	VSR			
A	Amsel	-	-	§	-	-	4 Brutpaare	-
B	Buchfink	-	-	§	-	-	4 Brutpaare	-
Bm	Blaumeise	-	-	§	-	x	3 Brutpaare	-
Bs	Buntspecht	-	-	§	-	x	1 Brutpaar	-
D	Dohle	-	-	§	-	x	1 Brutpaar	Gebäudebrüter
E	Elster	-	-	§	-	-	1 Brutpaare	-
Ei	Eichelhäher	-	-	§	-	-	-	1 Paar im nahen Umfeld
Grr	Graureiher	-	3	§	-	-	-	überfliegend

Code	Brutvogelart	Gefährdung		Schutz		HB	Vorkommen	Bemerkung
		D	NB	AS	VSR			
Gf	Grünfink	-	-	§	-	-	2 Brutpaare	-
Gg	Gartengrasmücke	-	3	§	-	-	1 Brutpaar	-
Gr	Gartenrotschwanz	-	V	§	-	x	1 Brutpaar	-
Gü	Grünspecht	-	-	§§	-	x	1 Brutpaar	-
H	Haussperling	-	-	§	-	x	3 Brutpaare	Gebäudebrüter
He	Heckenbraunelle	-	-	§	-	-	3 Brutpaar	-
Kag	Kanadagans	-	-	§	-	-	-	überfliegend
K	Kohlmeise	-	-	§	-	x	5 Brutpaare	-
Mg	Mönchsgrasmücke	-	-	§	-	-	4 Brutpaare	-
R	Rotkehlchen	-	-	§	-	-	4 Brutpaare	-
Rk	Rabenkrähe	-	-	§	-	-	4 Brutpaar	-
Rt	Ringeltaube	-	-	§	-	-	4 Brutpaare	-
Sim	Silbermöwe	V	2	§	-	-	-	überfliegend
Sd	Singdrossel	-	-	§	-	-	1 Brutpaar	-
Tt	Türkentaube	-	-	§	-	-	1 Brutpaar	-
Wg	Wintergoldhähnchen	-	-	§	-	-	1 Brutpaar	-
Z	Zaunkönig	-	-	§	-	-	2 Brutpaare	-
Zi	Zilpzalp	-	-	§	-	-	3 Brutpaare	-



Rabenkrähe, einer der Brutvögel im Untersuchungsraum (04.06.2025)



Balzendes Türkentaubenmännchen auf erhöhter Sitzwarte (04.06.2025)

Kurz erläutert sind im Weiteren die oben hervorgehobenen Vorkommen jener planungsrelevanten, d.h. gefährdeten, streng geschützten und/oder zur Brut auf Baumhöhlungen angewiesene Arten.

Grünspecht

Das Revier des streng geschützten Grünspechts liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Verdacht erfolgte durch zweifach erfasstes Revierverhalten im April. Die Nahrungsräume der Alttiere und flüggen Jungvögel befinden sich auch in den umliegenden Gärten. Spechte können in jedem Jahr eine neue Bruthöhle bauen. Die verlassene Höhle dient dann anderen Arten als „Dauerlebensstätte“.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke lebt in gebüschrreichem, offenen Gelände, lückigen unterholzreichen Laub- und Mischwäldern oder im Randbereich von Siedlungen und großen Gärten. Als Freibrüter werden Nester vorwiegend in niedriger Höhe in dornige Sträucher oder Laubgehölzen gebaut.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz (in der Region Tiefland-Ost der Roten Liste Niedersachsen/Bremen auf der Vorwarnliste) kommt mit einem Paar im Untersuchungsgebiet vor. Diese Art bevorzugt lichte Altholzbestände mit hoher Dichte an Weiden oder Heckstrukturen, dringt aber auch teilweise in Siedlungsbereiche wie Obstgärten oder Kleingartengebiete vor. Gartenrotschwänze gelten als Halbhöhlenbrüter, die ersatzweise auch Gebäudenischen oder Nistkästen besetzen können.

Sonstige Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter

Mit Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Haussperling und Dohle fanden sich im Untersuchungsgebiet weitere Brutvogelarten, die in Deutschland und auch im Raum Bremen noch relativ häufig vorkommen und daher nicht auf den Roten Listen oder Vorwarnlisten stehen. In ökologischer Hinsicht sind sie dennoch hervorzuheben, da sie in typischer Weise Höhlen oder Halbhöhlen besiedeln und daher auf Hohlraumstrukturen an Bäumen bzw. Gebäuden angewiesen sind. Diese finden sich vorzugsweise an älteren Bäumen mit entsprechendem Altholzanteil bzw. Fäulnis- oder Astabbruchhöhlen. Die Brutreviere der genannten Spezies sind dementsprechend im Untersuchungsgebiet v.a. in den älteren Baumbeständen oder der vorhandenen Bausubstanz lokalisiert.

6.2 Ergebnisse Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung ließen sich im Zuge der nächtlichen Detektorbegehung vier Fledermausarten nachweisen. Eine Zusammenstellung der Arten mit Hinweisen zum Rote-Liste-Status und zum allgemeinen Erhaltungszustand findet sich in Tab. 2. Mit der Breitflügelfledermaus wurde eine „gefährdete“, mit dem Großen Abendsegler und der Rauhautfledermaus auch zwei „stark gefährdete“ Spezies bestätigt. Alle vier Arten sind nach Sachlage der Bundesartenschutzverordnung im BNatSchG als „streng geschützt“ gelistet. Gleichzeitig sind alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und insofern auch auf europäischer Ebene relevant.

Tab. 2: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Kücksberg in 2025

Erläuterungen: D = Rote Liste Deutschland nach MEINIG et al. (2020) bzw. NB = Rote Liste Niedersachsen/Bremen (KIRBERG 2025) mit 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste. Erhaltungszustand in Deutschland (D) bzw. Niedersachsen/Bremen (NB) nach NLWKN (2011): █ = günstig, █ = unzureichend, █ = schlecht.

Fledermausarten	Rote Liste		Erhaltungszustand in der kont. Region				atlant. Reg.		Art-Nachweise und Hinweise auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
	D	NB	D	NB	D	N/B				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	2	█	█	█	█	vereinzelte Ortungen jagender Tiere über Gehölzen im freien Luftraum und im angrenzenden Siedlungsbereich			
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	█	regelmäßig an Baumbeständen und in den Gärten jagend						
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	-	█	häufig an Gehölzen jagend; Balznachweis; keine Quartierfunde						
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-	2	█	█	█	█	vereinzelte Ortungen jagender Tiere über Gehölzen im freien Luftraum und im angrenzenden Siedlungsbereich			

Zwergfledermaus

Als häufigste Art tritt die Zwergfledermaus auf, die bei praktisch jeder Kontrolle mit höheren Kontaktanzahlen bzgl. nahrungssuchender Individuen anzutreffen war. Während der Spätsommer- bzw. Frühherbsttermine wurden in einzelnen Fällen nicht ortsgebundene, balzende Männchen erfasst.



Fledermauskartierung an einem windstillen Abend (gleichzeitig während einer „Schwarmnacht“ des Maikäfers)

Zwergfledermäuse besiedeln in den Sommermonaten im Regelfall Gebäude, wo sich dann Quartiere bzw. Wochenstuben bilden. In den im Untersuchungsgebiet liegenden Wohnhäusern konnten keine Quartiere dieser Art entdeckt werden. Vermutlich befinden sich ihre Quartiere in weiter entfernten Gebäuden im Siedlungsbereich.

Breitflügelfledermaus

Diese landesweit gefährdete und für gewöhnlich ebenfalls Gebäude besiedelnde Art (vgl. Zwergfledermaus; s.o.) nutzte das Untersuchungsgebiet offenbar regelmäßig zur Nahrungssuche. Die Tiere jagten v.a. an den windgeschützteren Randzonen der Gehölze nach Insekten. Vorkommen von Wochenstuben (Fortpflanzungslebensräumen) oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet gelegentlich als Jagdhabitat. Auf dem Gelände oder in dessen Umgebung ergaben sich allerdings keinerlei Hinweise auf ein Quartiervorkommen und ebenfalls keine Ortungen z.B. von quartierbalzenden Tieren in Gehölzen. Aufgrund ihrer Verbreitung und Biologie wären im hier betrachteten Raum evtl. Balzquartiere möglich gewesen (s. BATMAP 2025).

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler jagt vereinzelt im Luftraum über den Gehölzen, Gärten oder benachbarten Straßenzügen nach Insekten. Auffällig war jedoch seine geringe Anzahl. Selbst in Maikäfernächten, die für eine kurze Zeit gute Nahrungsquellen bieten, wurden nur wenige Abendseglerkontakte ermittelt. Potenziell wären in den Höhlenbäumen, die im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens vorhanden sind (s. Kap. 6.4), auch Wochenstuben, Balzquartiere, Tagesversteckplätze oder sonstige Ruhestätten denkbar gewesen, jedoch blieben die Ein- und Ausflugskontrollen sowie die Hochboxen-Untersuchungen diesbezüglich ergebnislos. Vorhandene Baumhöhlen besitzen aber dennoch Lebensstättenpotenziale für den Großen Abendsegler.

6.3 Ergebnisse zu weiteren Arten

Im Zuge der Untersuchung konnten zwei Insektenarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, die eine Erwähnung verdienen.

Der C-Falter *Polygonia c-album* ist eine Charakterart der Gehölzränder und besiedelt nicht selten auch ruderalisierte Bereiche von Gärten. Die Spezies wurde mit einem Exemplar nachgewiesen. Sie steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Großschmetterlinge Niedersachsens (LOBENSTEIN 2004).

Der Feld-Maikäfer *Melolontha melolontha* besaß in 2025 eine regional erhöhte Aktivität in Deutschland. So konnten in einzelnen Nächten während der Fledermauskartierung auch verstärkt schwärmende Maikäfer im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die ungefährdeten Art gilt während ihrer Flugzeit als wichtige Nahrungsquelle für die Fledermausarten Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus.



C-Falter sonnt sich auf erwärmten Gehölzhäckseln



Schwärzender Maikäfer am Rande des Untersuchungsraums

6.4 Ergebnis der Habitatbaum-Erfassung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen direkter Umgebung (siehe Abb. 4) sind 65 Einzelbäume erfasst und im Rahmen dieses Artenschutz-Fachbeitrages in Bezug auf das Untersuchungsgebiet gezielt unter Artenschutzgesichtspunkten überprüft worden. Da keine amtliche digitale Datengrundlage mit eingemessenen Datenpunkten zur Verfügung stand, erfolgte die örtliche Zuweisung der Bäume anhand eines Luftbildes. Des Weiteren ist auf dem Übersichtsplan zum Bebauungsplan 1632 (Abb. 1) zu sehen, dass die Grenzen des Untersuchungsgebietes geradlinig verlaufen und annäherungsweise ein Rechteck mit einer korridorartigen Ausweitung im Nordosten bilden. Bei vielen Bäumen entlang der amtlichen Grenze ist nicht eindeutig festzustellen, ob deren Wurzeln im Untersuchungsgebiet entspringen, insofern wurden auch Bäume in Randlage untersucht, deren Kronentraufe das Untersuchungsgebiet schneidet und somit von etwaigen Bauvorhaben betroffen sein können.

Die Gehölzkulisse enthält viele einheimische Laubbaumarten wie z.B. Bergahorn, Hainbuche, Weide, Birke, Eiche, Pappel, Fichte und Kastanie. Alle älteren Bäume dürften aus Anpflanzungen hervorgegangen und nicht natürlichen Ursprungs sein. In der Strauchschicht sind besonders Späte Traubenkirsche, Apfelbaum, Holunder und Weißdorn vertreten.



Mulmhöhle an gefälltem Holunder-Strauch: fast vollständig ausgehöhlter Stammkern mit Mulm-Material – ein potenzieller Hinweis auf holzzer-setzende Käfer



Stammbruch an Robinie: quartierfähige, mäßig ausgeprägte Spalten und verwallender Astabbruch

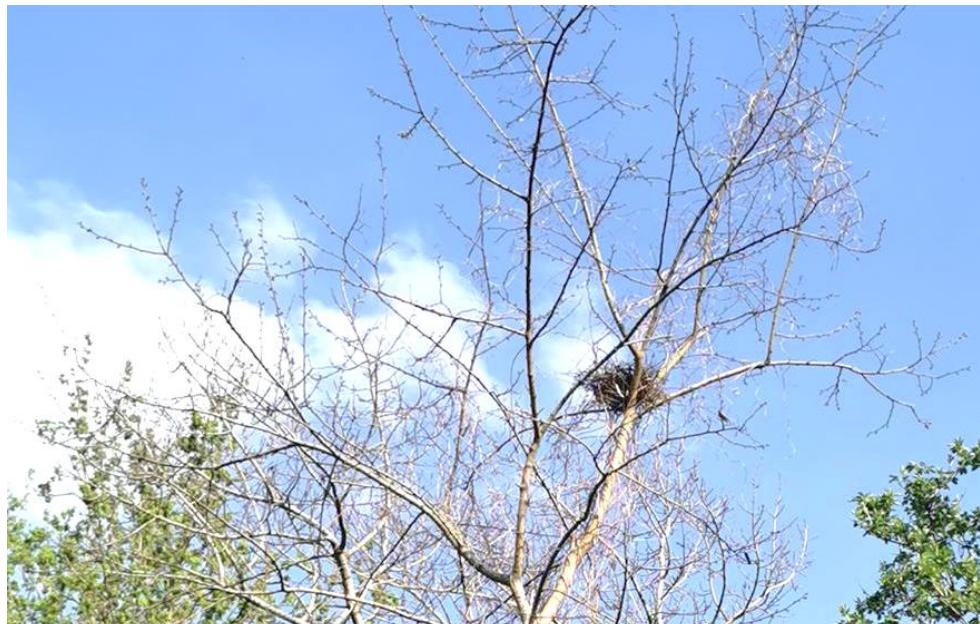
In ökologischer Hinsicht sind bei den Gehölzen die Habitataffekte für wildlebende Tierarten hervorzuheben, insbesondere dann, wenn es um dauerhaft besiedelbare Lebensstätten geschützter oder gar streng geschützter Tierarten geht. Unter Habitataffekten sind an dieser Stelle natürliche Höhlungen an Bäumen gemeint, die z.B. aus ausgefaulten Astabrüchen, Stammspalten, Rissen oder z.B. auch auf die Tätigkeit höhlenbauender Vögel (z.B. Spechte) zurückgehen. Erfahrungsgemäß finden sich diese v.a. an älteren Bäumen, die insofern bei der Vor-Ort-Kontrolle besonders intensiv inspiziert wurden, während die Überprüfung der Jungbäume nur mit geringen Aufwänden verbunden war.

Die Resultate der Habitatbaum-Erfassung sind in Tab. 3 zusammengestellt.

Im Ergebnis verfügen 22 der insgesamt 65 untersuchten Einzelbäume über Höhlungen, Spalten oder sonstige Nischenstrukturen (teils auch mehrere pro Baum), die ein mehr oder weniger deutliches Artenschutzpotenzial im Hinblick auf das Vorkommen einer mehrjährig besiedelbaren Lebensstätte für eine geschützte höhlenbrütende Vogelart oder eine geschützte quartierbesiedelnde Fledermausart erkennen lassen. Als mögliche „Dauerlebensstätten“ kennzeichnen sie damit potenzielle Habitatbäume, die im Fall einer geplanten Baumbeseitigung auch unter Be-

rücksichtigung des Sommerfällverbotes (BNatSchG § 39 Abs. 2) unter Umständen einen artenschutzrechtlichen Konflikt im Hinblick auf das Lebensstätten-Beschädigungsverbot (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3) signalisieren.

Unter den 22 Bäumen mit Hohlraumstrukturen wurden im Zuge der aktuellen Fauna-Kartierungen zwei Bäume konkrete Brutstätten von geschützten höhlenbrütenden Vögeln identifiziert (Grünspecht und Gartenrotschwanz). Da bei den Bestandskartierungen allerdings im Normalfall nur Reviere und keine Bruthorste oder Bruthöhlen kartiert werden, der Fund einer Brutstätte also bei Standardkartierungen in der Regel nur zufällig gelingt, können von den übrigen 20 Höhlenbäumen weitere konkret besiedelt gewesen sein.



Singvogelnest (vermutlich von Rabenkrähe oder Ringeltaube) auf noch unbelaubter Robinie



Unbebauter Teil des Geländes Kücksberg, Blick von Norden. Zahlreiche, teilweise alte Bäume (siehe Stammumfang) wurden während Fällarbeiten im Winterhalbjahr 2024/25 entfernt.

Eine Übersicht aller Befunde ist in der Anhang-Karte 2 dargelegt. Die gesichteten Höhlungen und Spalten waren zumeist hoch oben an den Stämmen festzustellen, so dass gezielte Besatzkontrollen auf Fledermäuse z.B. mit dem Endoskop nur selten möglich waren. Konkrete Vor-

Ort-Detailüberprüfungen, die nur mittels eines Hubsteigers, einer längeren Leiter oder durch Erklettern der Bäume möglich gewesen wären, waren nicht Aufgabe dieser Voruntersuchungen, müssten also im Fall einer geplanten Baumfällung gegebenenfalls nachgeholt werden.

Größere wiederbesiedelbare Greifvogelhorste oder sonstige Indizien für Nester, die als mehrjährig bewohnbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen, ließen sich im Projektgebiet nicht entdecken. Im Gebiet fanden sich lediglich einzelne von Elstern, Rabenkrähen oder Ringeltauben im Vorjahr angelegte, vielfach aber abgängige Horste. Im Regelfall werden sie von den Tieren jährlich neu angelegt und haben nach Abschluss der Brut keine Bedeutung mehr für den Artenschutz. An Bäumen angebrachte Nistkästen wurden während der Habitatbaumerfassung nicht entdeckt.

Nach der Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV) vom 09. Juli 2025 sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm geschützt (ausgenommen sind z. B. Bäume der Gehölzgattung Pappel oder abgestorbene Bäume). Vor allem die Hanglage an der südlichen und östlichen Grenze des Untersuchungsbereites weist Bäume höheren Alters auf, die sowohl nach oben genanntem Kriterium unter die Schutzverordnung fallen als auch Habitatbaumqualitäten aufweisen. Generell auffällig in diesem Bereich des Kartiergebietes sind die unterschiedlichen Altersklassen der Bäume sowie die etagierte Struktur der Vegetation mit ausgeprägter Kraut- und Strauchsicht.

Tab. 3: Auflistung der im Untersuchungsbereich Küksberg erfassten Bäume

Erläuterungen: **[grün hinterlegt]** = geschützter Baum gemäß Bremer Baumschutzverordnung 2025 (nach einem Stammumfang von mindestens 80 cm). **[rot hinterlegt]** = potenzieller Habitatbaum (aufgrund vorhandener Höhlungen etc., die aufgrund ihrer Eignung von geschützten Tierarten im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besiedelt werden können; vgl. Anhang-Karte 2).

Nr.	Baumart	Stammumfang (m)	Kronenradius (m)	Ergebnis Artenschutzkontrolle
1	Bergahorn	56	6	
2	Bergahorn	37	6	
3	Stieleiche	136	12	
4	Stieleiche	110	10	
5	Frühe Traubenkirsche	38	5	
6	Bergahorn	40	5	
7	Fichte	130	10	
8	Hainbuche	86	8	Spalten
9	Apfelbaum	76	6	
10	Apfelbaum	69	6	
11	Hainbuche	28, 32, 45	8	
12	Hainbuche	90	8	
13	Hainbuche	90	8	
14	Holunder	80	6	
15	Pappel	70	5	Höhlen, Brutverdacht Gartenrotschwanz
16	Weißdorn	75	6	
17	Birke	192	15	
18	Stieleiche	172	10	
19	Birke	130	8	
20	Stieleiche	130	12	
21	Stieleiche	120	8	
22	Stieleiche	125	7	
23	Kastanie	128	10	

Nr.	Baumart	Stamm-umfang (m)	Kronen-radius (m)	Ergebnis Artenschutzkontrolle
24	Laubbaum	82	8	
25	Robinie	93	4	Spalten, Baum abgestorben
26	Robinie	99	7	Spalten, Baum abgestorben
27	Weißdorn	49, 55, 50	4	Spalten, Baum abgestorben
28	Fichte	90	6	Spalten, Baum abgestorben (viel Totholz)
29	Fichte	125	-	Spalten, Baum abgestorben (viel Totholz)
30	Pappel	80	7	Efeubewuchs
31	Bergahorn	260	15	Spalten
32	Bergahorn	60	5	Efeubewuchs
33	Bergahorn	70	6	Efeubewuchs
34	Bergahorn	139	8	Efeubewuchs
35	Stieleiche	150	9	Spalten, Efeubewuchs
36	Stieleiche	108	6	Efeubewuchs
37	Stieleiche	109	6	Efeubewuchs
38	Stieleiche	90	8	Efeubewuchs
39	Stieleiche	137	7	Efeubewuchs
40	Stieleiche	60	4	Efeubewuchs
41	Stieleiche	45	4	Efeubewuchs
42	Hainbuche	80	9	Efeubewuchs
43	Robinie	120, 132	14	Spalten, Efeubewuchs, kleines Ringeltauben-Nest
44	Birke	92, 93	12	Efeubewuchs, Rabenkrähen-Nest
45	Bergahorn	135	10	Spalten, Efeubewuchs, Totholz
46	Bergahorn	120	8	Efeubewuchs, Totholz
47	Pappel	70, 120	4, 14	Höhlen, Totholz
48	Holunder	70	-	Höhlen, Mulmhöhle
49	Robinie	40	5	Rt-Nest
50	Kastanie	70	6	
51	Kastanie	80	7	
52	Hainbuche	114	6	Totholz
53	Platane	120	10	Totholz
54	Vogelkirsche	90	7	Spalten, Totholz
55	Fichte	80	6	Totholz
56	Fichte	140	12	Totholz
57	Fichte	140	11	Spalten, Totholz
58	Robinie	160	11	Spalten, Totholz
59	Bergahorn	140	10	Totholz
60	Stieleiche	120, 85, 65	10	Spalten, Totholz
61	Stieleiche	220	16	Spalten, Totholz
62	Weißdorn	83	7	Höhlen, Totholz
63	Weißdorn	35, 35, 38, 38	7	Höhlen, Totholz
64	Stieleiche	135, 140, 175	16	Spalten, Totholz
65	Stieleiche	219	20	Spalten, Höhlen, Brutverdacht Grünspecht, viel Totholz, Elsternest, kl. Singvogelnest, ästhetisch wertvoll durch Schieflage

7 Schlussfolgerungen in Bezug auf die bauliche Erschließung des Projektgebietes

7.1 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr.1 (Tötung)

Eine Tötung geschützter Arten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung, Baumfällungen und die Gehölzschnitte außerhalb der Fortpflanzungsperiode, somit unter Beachtung des Sommerfällverbotes (BNatSchG § 39 Abs. 2) stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Höhlenbäume mit überwinternden Fledermäusen.

BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störung)

Erhebliche Störungen wildlebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern bzw. eine angesiedelte geschützte Tierart vergrämen und zur Aufgabe des besetzten Habitats veranlassen, sind durch das Vorhaben bei Einhaltung des Sommerfällverbotes nicht zu erwarten. Auch hier sei auf den zu prüfenden Ausnahmefall eines etwaigen winterlichen Fledermausbisses von Höhlenbäumen hingewiesen.

BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Durch das geplante Bauvorhaben werden bei der Entfernung von Habitatbäumen auch bei Einhaltung des Sommerfällverbots dauerhaft besiedelte und/oder potenziell besiedelbare Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender geschützter Tiere aus der Natur zerstört. In besonderem Maße trifft dies für Tierarten zu, die auf bestimmte Nischen, Höhlungen usw. angewiesen sind und diese mehrjährig besiedeln. Gleiches gilt prinzipiell auch für Brutvogelarten mit festen und selbst erbauten Horstplätzen (z.B. Seeadler), die aber im hier untersuchten Gebiet nicht vorkommen und insofern keine Bedeutung haben.

7.2 Betroffenheit und artenschutzrechtliche Beurteilung

Die genaue Beurteilung eines konkreten Bauvorhabens bzw. die detaillierte Analyse der Betroffenheit vorgefundener Tierarten oder Biotope war nicht Aufgabe dieses Fachbeitrags. Vielmehr sollten an dieser Stelle zunächst die Grundlagen für die genannten Arbeitsschritte erarbeitet und eine artenschutzfachliche und -rechtliche Einschätzung von zu erwartenden Konflikten vorgenommen werden. Auch sollte der Fachbeitrag die Möglichkeiten zur Erhaltung bestimmter wertvoller Baumbestände mit ihren daran gebundenen Lebensstätten bzw. Tierarten aufzeigen sowie Lösungswege in Bezug auf Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen skizzieren.

Eine vollständige Räumung und Umgestaltung des Geländes, die mit einer Rodung aller Gehölze, dem Verlust aller ausgebildeten Biotoptypen und dem Abriss aller Gebäude einherginge, wäre mit dem Verlust von Lebensstätten bzw. Biotopen in folgendem Umfang verbunden:

- A) Fünf Brutvogelarten mit 13 Paaren als charakteristische und z.T. auf der Roten Liste stehende Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter mit ihren „Dauerlebensstätten“ (Gartenrotschwanz, Blaumeise, Dohle, Haussperling, Kohlmeise). Spechte legen jährlich neue Lebensstätten

an und besiedeln insofern keine „Dauerlebensstätten“; Spechthöhlen werden danach allerdings oft von anderen höhlenbrütenden Vogelarten (oder auch von baumbesiedelnden Fledermausarten) genutzt;

- B)** 22 Bäume, die zumeist ein höheres Alter aufweisen und aufgrund ihrer Höhlen- und Nischenstrukturen als „potenzielle Habitatbäume“ eingestuft sind;
- C)** Die Lebensstätten aller übrigen festgestellten Brutvogelarten, die in Einzelfällen streng geschützt sind (Grünspecht mit einem Paar), mindestens aber als „besonders geschützt“ eingestuft werden (17 Arten mit zusammen 41 Paaren);
- D)** Jagdhabitatem von Fledermäusen (4 Arten).

Obschon sich durch die Beachtung des Sommerfällverbotes von Bäumen, durch die Einhaltung weiterer auferlegter Bauzeitenregelungen v.a. während der Baufeldräumung sowie durch vorherige Artenschutzkontrolle im Bestandsinneren von Abrissgebäuden (und dann ggf. einzuleitenden Artenumsiedlungen) die meisten denkbaren artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände und hier v.a. auch die Lebensstätten-Beschädigungsverbote (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3) vermeiden lassen, sind Konflikte nicht ohne weiteres umgehbar. Im Folgenden sollten daher jene oben differenzierten Artenschutz-Konfliktfälle in fachlicher und rechtlicher Hinsicht betrachtet und für das Bauvorhaben „Kücksberg“ kurz beurteilt werden.

Zu A):

Die genannten Verluste von Lebensstätten jener höhlenbrütenden Vogelarten sind als erheblich anzusehen und bedürfen, sofern keine Erhaltung der betreffenden Bäume möglich ist, entsprechender Ersatzlösungen. Diese sind rechtzeitig in angemessenem Umfang in erreichbarer Nähe zu finden, entwickeln bzw. installieren. Diesbezüglich gibt es im Fachhandel (z.B. bei der Fa. Schwegler) für alle 5 Vogel- und 4 Fledermausspezies geeignete, aus Holzbeton hergestellte und daher viele Jahre lang haltbare Nist- bzw. Quartierkästen. Da nicht alle Nist- und Bruthilfen sofort und immer angenommen werden, sollten für jedes betroffene Paar jeweils zwei Holzbeton-Ersatzlebensstätten und möglichst in geringer Entfernung installiert werden.



Beispiele an Nistkästen für Fledermäuse und Meisen und Halbhöhlenkästen, bspw. für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper

Zu B):

Der Verlust von 22 Habitatbäumen ist ebenfalls als erheblich einzuschätzen. Die Bäume böten auch für die kommenden Jahre eine wichtige Lebensgrundlage für die derzeit angesiedelten sowie weitere Vogelarten, dazu in zukünftigen Jahren für quartierbesiedelnde Fledermäuse. Zum Teil können die Habitatfunktionen zwar mithilfe der oben genannten Nistkastenlösungen wiederhergestellt werden, allerdings bleiben andere Artenschutzkonflikte bestehen. Diese betreffen

v.a. baumbewohnende Fledermäuse wie z.B. den nachgewiesenen Großen Abendsegler (s. Kap. 6.2), der als Überwinterer oder auch in den kommenden Jahren als Sommerquartierbesiedler denkbar wäre. Sofern eine Erhaltung der Habitatbäume als Vorzugsvariante nicht möglich ist, wären auch hier Ersatzquartierhöhlen für Fledermäuse als Alternative möglich. Entsprechende Holzbetonkästen mit Eignung für den Großen Abendsegler sind im Fachhandel erhältlich. Da in diesem Fall keine konkreten, sondern nur potenzielle und zukünftige Lebensstättenverluste zu erwarten sind, ist ein Bemessen von Ersatzlösungen schwierig. Vorgeschlagen wird das Sondieren eines potenziell fledermausgeeigneten Wald- oder Gehölzbestandes in der nahen Umgebung (hier käme z.B. die Schönebecker Aue nördlich der Vegesacker Heerstraße oder das parkartige Grüngelände nördlich der Uthoffstraße „in den Wellen“ in Betracht), um dort an günstig ausgewählten Bäumen insgesamt vier sommer- und auch wintergeeignete Quartierhöhlen anzubringen. Im besten Fall sind dies wartungsfreie Kästen, die nicht jedes Jahr gereinigt werden müssen.

Zu C):

Fast alle Konflikte im Zusammenhang mit den unter C) genannten Brutrevierverlusten heben sich bei Einhaltung des Sommerfällverbotes auf, da die betreffenden Arten allgemein häufig und weit verbreitet sind, relativ schnell geeignete Ersatzlebensräume in der Umgebung finden werden und ihre Lebensstätten ohnehin jedes Jahr aufs Neue anfertigen, insofern also keine „Dauerlebensstätten“ verlieren. Damit diese Brutvogelarten in dem Gebiet zumindest teilweise wieder eine Perspektive haben, sollten im Bebauungsplan Grünzonen mit Baum- bzw. Gehölzgruppen eingeplant werden.

Zu D):

Eine vollständige Überplanung und Nutzungsumwidmung des Gebietes und v.a. der Verlust von Grünflächen und -volumen wird mit einem Teilverlust von Fledermaus-Nahrungshabitateinhergehen. Aktuell finden sich in den teilweise recht naturbetonten, ruderalisierten Gärten v.a. Zwerg- und Breitfledermäuse, die dort regelmäßig Insekten jagen. Da die dortigen Gehölze und Grünflächen für die betreffenden Fledermausarten nur Teil eines ausgedehnten und komplexen Nahrungshabitatsystems sind und für sich genommen nicht als essenzielle Funktionsräume einzustufen sind, wird deren Verlust aller Voraussicht keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population und deren Erhaltungszustand haben. Dennoch sollte auch für diese in besiedelten Bereichen vorkommende Tiergruppe – identisch wie bei den Brutvögeln (siehe zu C) – durch Einrichtung von Grün- und Gehölzzonen geeignete Ersatzhabitatem geschaffen werden.

Vermeidung des Tötungs- und Störungstatbestandes bzgl. überwinternder Baumfledermäuse:

Wie oben erwähnt, könnte die Entfernung der Höhlenbäume (auch bei Beachtung des Sommerfällverbotes) unter Umständen mit der Tötung oder Störung von Fledermäusen einhergehen, die in den Baumhöhlen überwintern. Hier müsste im Vorfeld einer Fällung eine endoskopische Direktkontrolle der Höhlungen und im Fall einer Nicht-Besiedlung ein sachgerechtes Verschließen der Höhlen erfolgen. Etwaige eingenischte Tiere müssten im Bedarfsfall entnommen und umgesiedelt werden.

7.3 Übersicht der möglichen Auswirkungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Artenschutzkonflikte und Biotopverluste in Bezug auf geschützte Tierarten kurz zusammengefasst:

Zu erwartende Konflikte bei Brutvögeln:

- ➔ Verlust von mehrjährig besiedelbaren Lebensstätten der höhlenbrütenden Vogelarten Gartenrotschwanz (RL N: V), Blau- und Kohlmeise, Haussperling und Dohle in einem Umfang von 13 Paaren;
- ➔ Verlust potenzieller und zukünftiger Bruthabitate für höhlenbesiedelnde Arten an insgesamt 22 Habitatbäumen;
- ➔ Revierverlust je eines Brutrevieres der Arten Gartengrasmücke (RL N: 3) und Gartenrotschwanz (RL N TO: V) sowie Teilverlust eines Brutrevieres der streng geschützten Art Grünspecht.

Zu erwartende Konflikte bei Fledermäusen:

- ➔ Verlust potenzieller Quartiermöglichkeiten in den Gehölzen (bis zu 22 Habitatbäume);
- ➔ Für verschiedene Fledermausarten Teilverlust von Nahrungshabitaten, deren Qualität sich v.a. aus der Kombination aus Baumbeständen/Gehölzen und Gärten ergibt (als nicht erheblich eingestuft);
- ➔ Eventuell Tötungstatbestand bei Fällung von Höhlenbäumen, in denen überwinternde Fledermäuse eingenistet sind.

8 Im Text zitierte und/oder verwendete Quellen

BATMAP (2025): <https://www.batmap.de/web/start/karte#resultanchor>

BNATSCHG (2022): Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022. – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, Bonn, 28. Juli 2022.

BREMBAMSCHV (2025): Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen vom 17. Juni 2025.

KIEL, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW. – Natur in NRW 2/2018. Düsseldorf.

KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Inform.d. Naturschutz Nieders. 44 (1) (1/25): 1-80.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022, 41. Jg., Hannover, S. 111-174.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung – Stand 1.8.2004. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (3) (3/04): 165-196.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Natursch. Biol. Vielfalt 170 (2): 73 S.

RYSLAVY, R., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C.

SUDFELDT (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2020; sechste gesamt-deutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021. – Ber. z. Vogelsch. 57 (2020): 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETSKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell. 777 S.

UMWELTAMT, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE FRANKFURT A.M. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 2 Leitfaden

Bremen, 17.10.2025

Dipl.-Geogr. Arno Schoppenhorst
(schoppenhorst@oekologis.de)



Anhang:

Karte 1 (A3): Bebauungsplan 1632 „Kücksberg“ (Bremen Vegesack-Grohn) – Artenschutz-Kartierung 2025: Brutvögel, Fledermäuse

Karte 2 (A3): Bebauungsplan 1632 „Kücksberg“ (Bremen Vegesack-Grohn) – Analyse des Baumbestandes bzgl. des Artenschutz-Potenzials und Baumschutzes

BPlan 1632 "Kücksberg"

(Bremen, Stadtteil Vegesack-Grohn)

Artenschutz-Kartierung 2025 (Brutvögel, Fledermäuse):

Untersuchungsraum:

 Kartiergebiet (ca. 0,9 ha)

Ergebnisse Brutvögel:

-  Brutvorkommen eines Paares (mit Kürzel)
-  Gehölz-, frei- oder bodenbrütende Vogelart
-  Höhlenbrütende Vogelart
-  Streng geschützte und/oder Rote-Liste-Art

Code, Artname

A	Amsel	He	Heckenbraunelle
B	Buchfink	K	Kohlmeise
Bm	Blaumeise	Mg	Mönchsgrasmöcke
Bs	Buntspecht	R	Rotkehlchen
D	Dohle	Rk	Rabenkrähe
E	Elster	Rt	Ringeltaube
Ei	Eichelhäher	Sd	Singdrossel
Gf	Grünfink	Tt	Türkentaube
Gg	Gartengrasmöcke	Wg	Wintergoldhähnchen
Gr	Gartenrotschwanz	Z	Zaunkönig
Gü	Grünspecht	Zi	Zilpzalp
H	Haussperling		

Schutz: Streng geschützt als Status gemäß BNatSchG;
Gefährdung: Rote Liste Deutschland (2020) bzw. Nieders./Bremen (2021)

Ergebnisse Fledermäuse:

-  Jagendes Individuum
-  Balzendes Tier

Code, Artname

	D	N	FFH	AS
A	Großer Abendsegler	V	Anhang IV	§§
B	Breiflügelfledermaus	3	Anhang IV	§§
R	Rauhautfledermaus	-	Anhang IV	§§
Z	Zwergfledermaus	-	Anhang IV	§§

FFH = Europ. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (A4 = Anhang IV).

AS = Artenschutz gem. BNatSchG (§§ = streng, § = besonders geschützt).

D = Rote Liste Deutschland 2020 (MÉNIIG et al. 2020).

N = Rote Liste Niedersachsen 2025 (KIRBERG, S. 2025).

Anhang-Karte 1

Maßstab 1:500

Kartentitel	Artenschutz-Kartierungen 2025: Brutvögel, Fledermäuse		
Projekttitle	Bebauungsplan 1632 „Kücksberg“ (Bremen Vegesack-Grohn)		
Auftraggeber	Die Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung		
	Freie Hansestadt Bremen	Stand	29.09.2025
	Kartierung	Team Ökologis	
	GIS-Bearbeitung	NN, AS	

ÖKOLOGIS - Umweltanalyse + Landschaftsplanung GmbH
Am Wall 174, 28195 Bremen, Tel. 0421-74601, info@oekologis.de



BPlan 1632 "Kücksberg"

(Bremen, Stadtteil Vegesack-Grohn)

Analyse des Baumbestandes in Bezug auf das Lebenst ttenpotential f r gesch tzte Tierarten

Untersuchungsraum:

Kartiergebiet (ca. 0,9 ha)

Baumkronen-Durchmesser:



Baum-Nr.:

1 laufende Nummer (1-65)

Artenschutz-Potenzial von B umen:

- Grune Kreise: Baum ohne Hohlrbaumstrukturen bzw. Potenzial f r Dauer-Lebensst tten gesch tzter Arten (Brutvogel, Flederm use)
- Rote Kreise: Baum mit Hohlrbaumstrukturen als potenzieller Habitatbaum f r gesch tzte Vogel- oder Fledermausarten
- Rot eingekennzeichnete Kreise mit einem Kreuz: Baum mit Hohlrbaumstrukturen und konkreter Best tigung einer Lebensst ttenbesiedlung (in diesem Fall durch gesch tzte h hlenbr tende Vogelarten) [n = 2]

Baumschutz:

- Rot eingekennztes Kreis: Baum ist mit seinen Kenndaten nach den Bestimmungen der Bremer Baumschutzverordnung vom 09.07.2025 gesch tzzt

Ergebnis bersicht:

Im Gebiet wurden 65 B ume aufgenommen, eingemessen und inspiziert. Hiervon gelten 45 Objekte nach der Baumschutzsatzung als gesch tzt, d.h. haben einen Stammdurchmesser min. 80 cm (au er Pappeln). Die gr ne dargestellten B ume verf gen aufgrund ihres geringen Alters, ihrer Vitalit t oder aus anderen Gr unden nicht  ber ein Habitatbaumpotenzial. Die rot eingef rbten Baumkronen kennzeichnen B ume mit H hlungen, Spalten oder sonstigen Hohlrbaumstrukturen, die von gesch tzten h hlenbr tenden Vögeln oder Quartierflederm usen als Dauerlebensst tten genutzt werden k nnen und insofern als potenzielle Habitatb ume definiert werden (22 Objekte). In 2 F llen konnte bei diesen auch ein konkreter Tierbesatz best tigt werden.

Anhang-Karte 2

Ma stab 1:500

Kartentitel	Analyse des Baumbestandes bzgl. des Artenschutz-Potenzials und Baumschutzes		
Projekttitle	Bebauungsplan 1632 „K�cksberg“ (Bremen Vegesack-Grohn)		
Auftraggeber	Die Senator f�r Bau, Mobilit�t und Stadtentwicklung		
	Freie Hansestadt Bremen	Stand	29.09.2025
Kartierung	FB02 Stadtplanung, Bauordnung Nord (Bauamt Bremen-Nord)	Team	�kologis
GIS-Bearbeitung	Gerhard-Rohlf-Str. 62, 28757 Bremen	NN, AS	

 KOLOGIS - Umweltanalyse + Landschaftsplanung GmbH
Am Wall 174, 28195 Bremen, Tel. 0421-74601, info@oekologis.de

